Bestandsdarstellung
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Mauer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Höhenschichtlinie

Festsetzungen die im Plan neu getroffen werden

Art der baulichen Nutzung
- WA allgemeine Wohngebiete (§ 4 Bau Nu VO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 Bau Nu VO)

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse	=	Z	§ 16	Baul. Nutzung
Grundflächenzahl	=	GRZ	§ 19	
Geschoßflächenzahl	=	GFZ	§ 20	

Baugebiet	Z		GRZ	GFZ
WA	III	höchstens	0.4	1.0
WA	IV	zwingend	0.4	1.1
GE	I	-	0.4	0.5
GE	III	- höchstens	0.8	2.0

Sonstige Festsetzungen
- Baulinie (§ 23 Abs 2 Bau Nu VO)
- Baugrenze (§ 23 Abs 3 Bau Nu VO)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs 3 Bau Nu VO)
- Planbereichsgrenze
- Baugebietsgrenze
- g geschlossene Bauweise (§ 22 Bau Nu VO)
- o offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs 2 Satz 2 Bau Nu VO)

Sonstige Festsetzungen
- Öffentliche Verkehrsfläche (Straße) (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG)
- zu entfernendes Gebäude
- Fläche für Versorgungsanlagen Trafostation (§ 9 Abs 1 Nr 5 BBauG)
- Fläche nach (§ 9 Abs 1 Ziff 2 BBauG) (Von der Bebauung freizuhaltende, landwirtschaftl. o. gärtnerisch zu nutz. Fläche)

Bepflanzungsgebot mit Bäumen u. Gehölzen nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BBauG unter Beachtung der Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen
- Verbandsgrünfläche Nr. 3

Sonstige Darstellungen
- Straßenachse
- Messungslinie
- Sichtlinie
- parallel

Nicht überbaubares Bauland GE, zugleich Belastungsfläche gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BBauG mit Leitungsrecht zugunsten des RWE Als Ausnahme gemäß § 31 Abs.1 BBauG kann im Einvernehmen mit dem RWE eine bauliche Nutzung zugelassen werden

Hinweis:
Für den umrandeten Bereich gelten die ortsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 232-01

~~Hinweis:~~
~~Für den umrandeten Bereich gelten die ortsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 253~~

Hinweis:
Für den umrandeten Bereich gelten die ortsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 254

Hinweis
Für den umrandeten Bereich gelten die ortrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 255. -01

Hinweis:
Für den umrandeten Bereich gelten die ortsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 - Hiesfelder/Kleiststraße -

Hinweis:
Für die umrandeten Bereiche gelten folgende ortsrechtliche Festsetzungen:

~~Bereich "A" Bebauungsplan Nr. 37, 1. vereinf. Änderung~~	
Bereich "B"	Bebauungsplan Nr. 37, 3. Änderung
Bereich "C"	Bebauungsplan Nr. 150
Bereich "D"	Bebauungsplan Nr. 139

Gemarkung
Hiesfeld
Flur 44

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
vom 10.9.68 Az.: 4/3 - 2063-65

Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt

DER VERBANDSDIREKTOR
i. A.

Essen, den 19.9.68

(L.S.) Oberbaurat
(gez.: Hildebrandt)

Regelquerschnitt M 1:100 Straße „A + B"

Regelquerschnitt M 1:100 Kleiststraße / Am Pfauenzehnt

Die Übereinstimmung mit dem Originalplan wird beschlossen.
Dinslaken, den Z. 19
Der Stadtdirektor

Textteil:

1) Für alle in diesem Bebauungsplan festgesetzten Gebiete sind die Ausnahmen nach § 8 Abs.3 Nr.1 der BauNVO nur innerhalb der offenen Bauweise zulässig. Die Dachneigung dieser Gebäude darf 30° nicht überschreiten. Die Geschoßzahl darf Z=4 nicht überschreiten.

2) Die Ausnahmen gem. § 8 Abs.3 Nr. 2 der BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

3) Die Ausnahmen gem. § 4 Abs.3 Nr.6 der BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Hinweis: Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird für den Planbereich das bisher gültige Ortsrecht aufgehoben. Damit treten außer Kraft die entsprechenden Teile:
1.) des Bebauungsplanes Nr. 8 vom 29. 12. 66
2.) des Fluchtlinienplanes für die Hünxer Straße vom 12. 7. 22

Kennzeichnung: Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter dem der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (§ 9 Abs. 3 BBauG)

Hinweis
Der Hauptausschuß der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 24.01.1969
Folgende Straßenbenennung beschlossen:
Otto-Lilienthal-Str.
Am Pfauenzehnt
Kleiststr..

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt 1, einem Nebenblatt und dem Eigentümerverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Dinslaken, den 14. DEZ. 1967

Stadtdirektor
I.V.

(L.S.) gez.: Grützner

Techn. Beigeordneter

Für die techn. Richtigkeit des Planentwurfs:
Dinslaken, den 14. DEZ. 1967

Der Stadtdirektor
Stadtplanungsamt

(L.S.) gez.: Bittner
~~Stadtoberbaurat~~

Für den Entwässerungsentwurf
Dinslaken, den 14. DEZ. 1967

Der Stadtdirektor
Tiefbauamt

(L.S.) gez.: Altenkirch

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dinslaken, den 14. DEZ. 1967

Der Stadtdirektor
Stadtvermessungsamt

(L.S.) gez.: Timmermann
Stadtverm.-Amtmann
~~Stadtobervermessungsrat~~

Angertet:
Dinslaken, den 14. DEZ. 1967

Der Stadtdirektor
Stadtplanungsamt

(L.S.) gez.: Steinbring

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 15.12.67 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.

Dinslaken, den 15. DEZ. 1967

gez.: Lantermann
Bürgermeister

(L.S.)

gez.: Hendgen Ratsherr
gez.: Koch Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10.69 bis 10.2.69 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Dinslaken, den 30. JAN. 1970

Der Stadtdirektor
I.V.

(L.S.) gez.: Grützner
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 24.10.69 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Gleichzeitig werden mit diesem Beschluß alle entgegenstehenden Pläne aufgehoben.
(siehe ~~Textteil~~ Hinweis)
Dinslaken, 30. JAN. 1970

gez.: Lantermann
Bürgermeister

(L.S.)

gez.: Hendgen Ratsherr
gez.: Koch Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 1. JUNI 1970
Aktz. I B 3 - 125-4 (Dinsl. -37)

~~Hinweise~~ genehmigt worden.

Essen, den 2. JUNI 1970
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

gez.: Heierhoff
~~Ltd. Baudirektor~~
(L.S.) Oberregierungs- u. -baurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 24. JULI 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der in der Genehmigung bezeichnete Plan nebst Begründung liegt ab 24.7.70 ständig im Stadthaus, Dinslaken, Ecke Breite-/Friedrich-Ebert-Straße beim Stadtplanungsamt (zur Zeit Zimmer Nr. 213) während der Dienststunden montags bis freitags (ausgenommen von 7.30 bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Dinslaken, den 24. JULI 1970

(L.S.) gez.: Lantermann
Bürgermeister

Stadt Dinslaken
ABZEICHNUNG
Abzeichnung Blatt 1
Bebauungsplan Nr. 37
für das Gebiet
Hünxer Straße - Kleiststraße

nach den §§ 9 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 423) des § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Bundesbaugesetzes vom 7.7.1962 (GV. NW. S. 273) und des § 25 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28.11.1961 (GV. NW. S. 305)

Gemarkung Dinslaken
Flur 25, 26
Maßstab: 1:1000